

## Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0295/2018					Datum: 07.08.2018			
Oberbürgermeister								
Verfasser:	: 20-Kämmerei und Steueramt				Az.: 20.1			
Betreff:								
Unterrichtung zur Nachtragshaushaltssatzung 2018								
Gremienweg:								
20.08.2018	Haupt- un	d Finanzausschuss	einstimi	nig n	nehrheitl		ohne BE	
	1		abgeleh	nt K	Cenntnis		abgesetzt	
			verwies		ertagt		geändert	
	TOP	öffentlich	Enth	altungen Gegensti		enstimmen		

## **Unterrichtung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung im Haushaltsjahr 2018 nur für den investiven Haushalt und nach Bedarf für die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe jeweils Nachtragspläne vorlegen wird. Des Weiteren sollen notwendige Korrekturen im Rahmen eines Nachtragsstellenplans 2018 vorgenommen werden.

Die Aufstellung eines Nachtragsplans für den Bereich des <u>konsumtiven</u> Haushalts (Ergebnis- und Finanzhaushalt) ist aus haushalts- bzw. kommunalrechtlichen Gründen in 2018 nicht verpflichtend und ist auch im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Ressourceneinsatz in Verwaltung und den politischen Gremien entbehrlich.

## Begründung:

Zu Beginn der Sommerferien übermittelte die Verwaltung mit Schreiben vom 25. Juni 2018 einen Halbjahresbericht zum <u>konsumtiven</u> Haushalt an alle Ratsmitglieder. Dieser informierte in komprimierter Form über den aktuellen Stand des Haushaltsvollzuges im Ergebnishaushalt 2018. Wesentliche Planabweichungen wurden kommentiert und mit einer Prognose zum Jahresende versehen. Gleichzeitig wurden die Ratsmitglieder darüber informiert, dass zum Haushaltsjahr 2018 für den Bereich des <u>konsumtiven</u> Haushalts kein Nachtragshaushaltsplan vorgelegt wird.

Im Rahmen der Erörterung dieser Thematik in der Sitzung des Ältestenrates am 6. August 2018, wurde aus der Mitte dieses Gremiums angeregt, den Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung entsprechend zu unterrichten.

Die kommunale Doppik wurde in Koblenz im Jahre 2009 eingeführt. Seitdem wurden regelmäßig zum Investitionshaushalt und auch zum konsumtiven Haushalt Nachtragshaushaltspläne erstellt. In den ersten doppischen Haushaltsjahren war dies auch im konsumtiven Haushalt zwingend geboten, weil die notwendige Planungssicherheit in vielen Bereichen noch nicht vorhanden war und deshalb erhebliche Haushaltskorrekturen in den Nachträgen vorzunehmen waren. Nachfolgend gab es auch Haushaltsjahre, in denen es erforderlich war, von der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens zum Basishaushalt auferlegte Haushaltskonsolidierungsvorgaben in einem konsumtiven Nachtragshaushaltsplan durch entsprechende Maßnahmen zu dokumentieren. Die Haushaltsgenehmigung 2018 war dagegen nicht an Haushaltskompensationsvorgaben der Aufsichtsbehörde geknüpft.

Der Gesetzgeber regelt in § 98 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) verschiedene Tatbestände zum unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, die vorliegend für den Sektor des konsumtiven Haushalts jedoch nicht erfüllt sind. Auch im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Ressourceneinsatz in Verwaltung und Gremien ist ein konsumtiver Nachtragshaushalt entbehrlich. Ein möglicher konsumtiver Nachtragshaushaltsplan würde gegenüber dem bereits vorliegenden aktuellen Halbjahresbericht im Wesentlichen keine neuen Erkenntnisse enthalten.